Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/111

24.1.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/111 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen mit Elektro- und Hybridantrieb und anderen nichtkonventionellen Luftfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und die Buchstaben d bis f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission ([2]) sind die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen festgelegt, einschließlich der Qualifikationen und Lizenzen des Personals, das für die Freigabe von Erzeugnissen nach der Instandhaltung verantwortlich ist.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 enthält explizite Festlegungen zu den in ihren Anwendungsbereich fallenden Luftfahrzeugkategorien – Flugzeuge, Hubschrauber bzw. Drehflügler, Segelflugzeuge, Ballone und Luftschiffe. Darüber hinaus gibt es nichtkonventionelle Luftfahrzeuge, die in erster Linie aus den jüngsten industriellen Entwicklungen hervorgegangen sind, als neue Luftfahrzeuge für die Luftmobilität bezeichnet werden und keiner der vorgenannten Luftfahrzeugkategorien zugeordnet werden können. Dies führt zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit bestimmter Aspekte des derzeitigen Rechtsrahmens auf diese Luftfahrzeuge. Zudem sollten bestehende Erleichterungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 gewährt werden und für Luftfahrzeuge mit einem vergleichbaren Sicherheitsrisiko gelten, analog auch auf nichtkonventionelle Luftfahrzeuge ausgeweitet werden.

(3) Ebenso gibt es Regelungslücken, die darauf zurückzuführen sind, dass die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 bei Flugzeug- und Hubschrauberantrieben mitunter die Vorgaben auf Kolben- und Turbinenantriebe einengt. Dies steht nicht im Einklang mit neuen Entwicklungen in der Branche, bei denen es um andere Antriebe wie Elektromotoren oder Hybridantriebe geht. Außerdem gilt es, für einen reibungslosen Übergang zu den neuen Vorschriften zu sorgen, damit die Einführung kleiner Elektroflugzeugen nicht an ihrer Lizenz für die Luftfahrzeuginstandhaltung scheitert.

(4) Um diese Regelungslücken zu schließen, sollten die Anforderungen auf alle aktuellen oder künftigen Luftfahrzeugentwicklungen und deren Antriebe anwendbar sein.

(5) Da in der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 sämtliche Luftfahrzeuge mit Kipprotor als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge behandelt werden, fallen auch die einfachsten Kipprotor-Luftfahrzeuge unter die strengen Anforderungen an technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge, obwohl auf sie die weniger strengen Anforderungen, wie sie für einfache Luftfahrzeuge anderer Kategorien, wie Flugzeuge und Hubschrauber, gelten, Anwendung finden sollten. Daher sollte die Begriffsbestimmung für technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge geändert werden.

(6) Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

([1]) ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1321/oj).

(7) Die Änderungen beruhen auf der Stellungnahme Nr. 04/2024 ([3]), die die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 abgegeben hat.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 127 der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck“

b) Buchstabe u erhält folgende Fassung:

„u) ‚technisch kompliziertes motorgetriebenes Luftfahrzeug‘ (complex motor-powered aircraft)

i) ein Flugzeug

— mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 5 700 kg oder

— zugelassen für eine maximale Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 oder

— zugelassen für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten oder

— ausgerüstet mit einer oder mehreren Strahlturbinen oder mit mehr als einem Turboprop-Triebwerk oder

ii) einen Hubschrauber

— zugelassen für eine maximale Startmasse von über 3 175 kg oder

— zugelassen für eine maximale Fluggastsitzanzahl von mehr als 9 oder

— zugelassen für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten oder

iii) ein nichtkonventionelles Luftfahrzeug

— zugelassen für eine maximale Startmasse von über 5 700 kg oder

— zugelassen für eine maximale Startmasse von über 3 175 kg, sofern das Luftfahrzeug ohne horizontale Fortbewegung schweben kann, oder

— zugelassen für eine maximale Fluggastsitzanzahl von mehr als 9.“

c) Die folgenden Buchstaben v, w, x und y werden angefügt:

„v) „Flugzeug“ (aeroplane) ein von einem Triebwerk angetriebenes Starrflügelluftfahrzeug schwerer als Luft, das durch die dynamische Reaktion der Luft an seinen Tragflächen in der Luft gehalten wird;

w) ‚Drehflügler‘ (rotorcraft) ein motorgetriebenes Luftfahrzeug, schwerer als Luft, das im Wesentlichen mithilfe des von bis zu zwei Rotoren erzeugten Auftriebs in der Luft gehalten wird;

x) ‚Hubschrauber‘ (helicopter) eine Art von Drehflüglern, die hauptsächlich durch die Reaktionskräfte der Luft auf einen oder zwei motorgetriebene Rotoren auf im Wesentlichen senkrechten Achsen in der Luft gehalten werden;

([3]) Stellungnahme 04/2024 der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit vom 19. Juni 2024 „New air mobility – Continuing airworthiness rules for electric- and hybrid-propulsion aircraft and other non-conventional aircraft (Subtask 1)“.

y) ‚nichtkonventionelles Luftfahrzeug' (non-conventional aircraft) ein Luftfahrzeug, das kein Flugzeug, Hubschrauber, Segelflugzeug, Ballon oder Luftschiff ist."

2. Artikel 3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Anforderungen von Anhang Vb (Teil-ML) gelten für folgende Luftfahrzeuge, bei denen es sich um andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge handelt:

a) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2 730 kg oder weniger,

b) Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 1 200 kg oder weniger, die für höchstens vier Insassen zugelassen sind,

c) sonstige ELA2-Luftfahrzeuge,

d) nichtkonventionelle Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von:

i) 1 200 kg oder weniger, sofern die Luftfahrzeuge ohne horizontale Fortbewegung schweben können, oder

ii) 2 730 kg oder weniger für andere als die unter Ziffer i genannten.

Sind die in Unterabsatz 1 genannten Luftfahrzeuge im Luftverkehrsbetreiberzeugnis eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zugelassenen Luftfahrtunternehmens eingetragen, gelten die Anforderungen von Anhang I (Teil-M).

3) Damit sie in das Luftverkehrsbetreiberzeugnis eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zugelassenen Luftfahrtunternehmens eingetragen werden können, müssen die in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Luftfahrzeuge alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Das Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm für diese Luftfahrzeuge wurde von der zuständigen Behörde nach Anhang I (Teil-M) Punkt M.A.302 genehmigt.

b) Die Instandhaltung wurde entsprechend dem in Buchstabe a genannten Instandhaltungsprogramm fristgerecht durchgeführt und nach Anhang II (Teil-145) Punkte 145.A.48 und 145.A.50 bescheinigt.

c) Es wurde eine Prüfung der Lufttüchtigkeit durchgeführt und eine neue Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit nach Anhang I (Teil-M) Punkt M.A.901 ausgestellt."

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Anhang III (Teil-66) Punkt 66.A.3 Absatz 1 Buchstabe b und Punkt 66.A.45 Buchstabe a kann ein Flugzeug mit Elektromotor und einer MTOM unter 5 700 kg bis zum 13. Februar 2028 in eine Lizenz mit Unterkategorie B1.1 oder B1.2 eingetragen werden, sofern

a) der Lizenzinhaber in den vorangegangenen 24 Monaten mindestens sechs Monate Erfahrung in der Instandhaltung von Luftfahrzeugen hat, die unter die Lizenz(unter)kategorie fallen;

b) es sich bei dem Flugzeug, das eingetragen werden soll, nicht um das erste Flugzeug für die betreffende (Unter) Kategorie handelt und

c) der Lizenzinhaber eine Luftfahrzeugmusterausbildung nach Anhang III (Teil-66) Anlage III, das Verfahren für die direkte Genehmigung einer Luftfahrzeugmusterausbildung nach Anhang III (Teil-66) Punkt 66.B.130 oder das in Anhang III (Teil-66) Punkt 66.A.45 Buchstabe da beschriebene Verfahren absolviert hat."

4. Anhang I (Teil-M) wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

5. Anhang II (Teil-145) wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

6. Anhang III (Teil-66) wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

7. Anhang IV (Teil-147) wird gemäß Anhang IV dieser Verordnung geändert.

8. Anhang Vb (Teil-ML) wird gemäß Anhang V dieser Verordnung geändert.

9. Anhang Vd (Teil-CAO) wird gemäß Anhang VI dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Februar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In Anhang I (Teil-M) Anlage VII der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten am Antrieb, die die Demontage von Triebwerken, Hauptbatterien oder Brennstoffzellen erfordern, nicht jedoch deren Ausbau aus dem Luftfahrzeug und deren Wiedereinbau (einschließlich Einbau- und Ausbau der Triebwerksaufhängung).

3b. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an mit dem Antrieb verbundenen Hochdruckbehältern und Komponenten von Hochdruckleitungen/-systemen."

ANHANG II

Anhang II (Teil-145) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Punkt 145.A.30 Buchstabe h Nummer 2 Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) geeignetes für das jeweilige Luftfahrzeug freigabeberechtigtes Personal der Kategorie C oder gegebenenfalls L5, das von dem in Punkt 145.A.35 Buchstabe a Ziffer i genannten Personal unterstützt wird."

(2) Anlage II Buchstaben l und m erhalten folgende Fassung:

„l) Tabelle

KLASSE	KATEGORIE	EINSCHRÄNKUNG	BASE MAINTENANCE	LINE MAINTENANCE
LUFTFAHRZEUGE	A1 Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von über 5 700 kg	[Angabe des Flugzeugherstellers oder der Gruppe, Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben] *Beispiel: Airbus A320-Serie*	[JA/NEIN] (*)	[JA/NEIN] (*)
	A2 Flugzeuge mit einer MTOM von 5 700 kg und weniger	[Angabe des Flugzeugherstellers oder der Gruppe, Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben] *Beispiel: DHC-6 Twin Otter-Serie* Angabe, ob die Ausstellung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit genehmigt ist (nur für Luftfahrzeuge, die unter Anhang Vb (Teil-ML) fallen)	[JA/NEIN] (*)	[JA/NEIN] (*)
	A3 Hubschrauber	[Angabe des Hubschrauberherstellers oder der Gruppe, Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben] *Beispiel: Robinson R44* Angabe, ob die Ausstellung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit genehmigt ist (nur für Luftfahrzeuge, die unter Anhang Vb (Teil-ML) fallen)	[JA/NEIN] (*)	[JA/NEIN] (*)
	A4 Andere Luftfahrzeuge als der Kategorie A1, A2 und A3	[Angabe der Luftfahrzeugkategorie (Segelflugzeug, Ballon, Luftschiff usw.) ggfs. des Herstellers oder der Gruppe oder der Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben.] Angabe, ob die Ausstellung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit genehmigt ist (nur für Luftfahrzeuge, die unter Anhang Vb (Teil-ML) fallen)	[JA/NEIN] (*)	[JA/NEIN] (*)
TRIEBWERKE	B1 Turbine	[Angabe der Triebwerksserie oder des Triebwerksmusters und/oder der Instandhaltungsaufgaben] *Beispiel: PT6A-Serie*		
	B2 Kolbentriebwerk	[Angabe des Triebwerkherstellers oder der Gruppe, der Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben]		
	B3 Hilfstriebwerk (APU)	[Angabe des Triebwerkherstellers, der Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben]		
	B4 Andere Triebwerke als B1, B2 und B3	[Angabe des Triebwerkherstellers oder der Gruppe, der Serie oder des Musters und/oder der Instandhaltungsaufgaben]		

KLASSE	KATEGORIE	EINSCHRÄNKUNG	BASE MAINTENANCE	LINE MAINTENANCE
KOMPONENTEN AUSGENOMMEN VOLLSTÄNDIGE TRIEBWERKE ODER APU	C1 — Klima- und Druckluftanlage	[Angabe des Luftfahrzeugmusters, des Luftfahrzeugherstellers, des Komponentenherstellers oder der jeweiligen Komponente und/oder Bezugnahme auf eine Befähigungsliste im Handbuch und/oder Angabe der Instandhaltungsaufgaben] *Beispiel: PT6A Kraftstoffregelung*		
	C2 — Automatische Flugsteuerungssysteme			
	C3 — Kommunikation und Navigationsausrüstung			
	C4 — Türen — Luken/Klappen			
	C5 — Stromversorgung und Licht			
	C6 — Ausrüstung			
	C7 — Triebwerke — APU			
	C8 — Flugsteuerungen			
	C9 — Kraftstoffsystem			
	C10 — Drehflügler -Rotoren			
	C11 — Drehflügler - Getriebe			
	C12 — Hydraulik			
	C13 — Instrumente — Aufzeichnungssystem			
	C14 — Fahrwerk			
	C15 — Sauerstoff			
	C16 — Propeller			

KLASSE	KATEGORIE	EINSCHRÄNKUNG	BASE MAINTENANCE	LINE MAINTENANCE
	C17 — Pneumatik & Vakuum			
	C18 — Vereisungs-/ Regen-/Brandschutz			
	C19 — Fenster			
	C20 — Strukturbauteile			
	C21 — Wasserballast			
	C22 — Antriebssteigerung			
	C23 — Sonstige			
SPEZIELLE LEISTUNGEN	D1 — Zerstörungsfreie Prüfung	[Angabe der jeweiligen zerstörungsfreien Prüfverfahren]		

(*) Nichtzutreffendes streichen.

m) Einer Instandhaltungsorganisation, die nur eine einzige Person sowohl für die Planung als auch die Durchführung aller Instandhaltungsarbeiten beschäftigt, kann nur eine Berechtigung mit eingeschränktem Genehmigungsumfang erteilt werden. Die maximal zulässigen Einschränkungen sind:

KLASSE	KATEGORIE	EINSCHRÄNKUNG
LUFTFAHRZEUGE	A2	FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK ODER ELEKTROMOTOR OHNE BRENNSTOFFZELLE MIT EINER MTOM VON 5 700 KG ODER WENIGER
LUFTFAHRZEUGE	A3	EINMOTORIGER HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK ODER ELEKTROMOTOR OHNE BRENNSTOFFZELLE MIT EINER MTOM VON 3 175 KG ODER WENIGER
LUFTFAHRZEUGE	A4	SEGELFLUGZEUGE, BALLONE, LUFTSCHIFFE UND SONSTIGE EINMOTORIGE LUFTFAHRZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK ODER ELEKTROMOTOR OHNE BRENNSTOFFZELLE MIT EINER MTOM VON 3 175 KG ODER WENIGER
TRIEBWERKE	B2	UNTER 450 PS
TRIEBWERKE	B4	ELEKTROMOTOREN
KOMPONENTEN AUSGENOMMEN VOLLSTÄNDIGE TRIEBWERKE ODER APU	C1 BIS C23	GEMÄSS BEFÄHIGUNGSLISTE
SPEZIELLE LEISTUNGEN	D1 — ZERSTÖRUNGSFREIE PRÜFUNG	METHODEN DER ZERSTÖRUNGSFREIEN PRÜFUNG SIND ANZUGEBEN

Es ist zu beachten, dass die zuständige Behörde für eine solche Organisation den Genehmigungsumfang in Abhängigkeit von der Befähigung der betreffenden Organisation weiter einschränken kann.“

Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird wie folgt geändert:

(1) Punkt 66.1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Agentur ist verantwortlich für

1. die Festlegung der Liste der Luftfahrzeugmuster;
2. die Festlegung, welche Kombination aus Luftfahrzeugzelle/Triebwerk (oder Antrieb) in die jeweiligen Luftfahrzeugmusterberechtigungen aufgenommen werden muss;
3. die Festlegung, welche Lizenz(unter)kategorien auf ein Luftfahrzeug Anwendung finden, das unter keine der Lizenz(unter)kategorien nach Punkt 66.A.3 Buchstabe a fällt und den Lizenzinhaber zur Ausübung der in Punkt 66.A.20 festgelegten Rechte bei jenem Luftfahrzeug berechtigen."

(2) Punkt 66.A.3 erhält folgende Fassung:

„66.A.3 Kategorien und Unterkategorien von Lizenzen

a) Die Lizenzen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen umfassen die folgenden Kategorien und gegebenenfalls Unterkategorien und Systemberechtigungen:

1. Kategorie A:

i) Die Kategorie A ist in die folgenden Unterkategorien unterteilt:

— A1 Flugzeuge mit Turbinentriebwerk

— A2 Flugzeuge mit Kolbentriebwerk

— A3 Hubschrauber mit Turbinentriebwerk

— A4 Hubschrauber mit Kolbentriebwerk

ii) Die Unterkategorien A1 und A3 können auch für Luftfahrzeuge verwendet werden, die nicht unter eine der Unterkategorien der Kategorie A fallen.

2. Die Kategorie B1 ist in die folgenden Unterkategorien unterteilt:

— B1.1 Flugzeuge mit Turbinentriebwerk

— B1.2 Flugzeuge mit Kolbentriebwerk

— B1.E Flugzeuge mit Elektromotor und MTOM unter 5 700 kg;

— B1.3 Hubschrauber mit Turbinentriebwerk

— B1.4 Hubschrauber mit Kolbentriebwerk

3. Kategorie B2

Die Lizenz der Kategorie B2 gilt für alle Luftfahrzeuge.

4. Kategorie B2L

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/111/oj

ABl. L vom 24.1.2025

Die Lizenz der Kategorie B2L gilt für alle Luftfahrzeuge, die nicht in Gruppe 1 von Punkt 66.A.5 Nummer 1 erfasst sind, und ist unterteilt in die folgenden Systemberechtigungen:

— Kommunikation/Navigation (com/nav)

— Instrumente

— Flugregelung

— Luftraumüberwachung

— Luftfahrzeugzellensysteme

Eine Lizenz der Kategorie B2L muss mindestens eine Systemberechtigung beinhalten.

5. Kategorie B3

Die Lizenz der Kategorie B3 gilt für nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einer Höchststartmasse (MTOM) von 2 000 kg und weniger.

6. Die Kategorie L ist in die folgenden Unterkategorien unterteilt:

— L1C: Segelflugzeuge in Verbundbauweise

— L1: Segelflugzeuge

— L2C: Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise

— L2: Motorsegler und ELA1-Flugzeuge

— L3H: Heißluftballone

— L3G: Gasballone

— L4H: Heißluft-Luftschiffe

— L4G: ELA2-Gas-Luftschiffe

— L5: andere Gas-Luftschiffe als ELA2

7. Kategorie C

Die Lizenz der Kategorie C gilt für Flugzeuge und Hubschrauber.

8. Kann davon ausgegangen werden, dass ein Luftfahrzeug zu mehreren der oben genannten (Unter)Kategorien gehört, muss die Agentur ausgehend von den Merkmalen des betreffenden Luftfahrzeugs in dessen Datenblatt der Musterzulassung die (Unter)Kategorie(n) der für das Luftfahrzeug geltenden Lizenz festlegen.

b) Darüber hinaus gelten für Luftfahrzeuge und Kombinationen aus Luftfahrzeugen und Antrieben, die nicht unter Buchstabe a fallen, die von der Agentur angegebene(n) Lizenz(unter)kategorie(n).

Diese Lizenz(unter)kategorien muss die Agentur in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten betrieblichen Eignungsdaten angeben und dabei den vom Antragsteller oder Inhaber der Luftfahrzeugmusterzulassung vorgelegten Bericht, in dem dieser die Architektur und die Systeme des Luftfahrzeugs (und des Antriebs) mit dem Lehrplan der für die angegebene Lizenz(unter)kategorie relevanten Module der Grundkenntnisse und dem Wissensstand abgleicht, sowie die in Punkt 66.A.20 festgelegten Rechte berücksichtigen."

(3) In Punkt 66.A.5 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Gruppe 1 umfasst folgende Luftfahrzeuge:

i) Flugzeuge, die für eine MTOM über 5 700 kg zugelassen sind; Flugzeuge, die für eine maximale Fluggastsitzanzahl von mehr als 19 zugelassen sind; Flugzeuge, die für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten zugelassen sind; Flugzeuge, die mit einem oder mehreren Turbojet-Triebwerken oder mit mehr als einem Turboprop-Triebwerk ausgerüstet sind; Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Dienstgipfelhöhe über FL290, die mit einem anderen Antrieb als einem Kolbentriebwerk ausgerüstet sind; Flugzeuge mit einem anderen Antrieb als einem Kolbentriebwerk, Turbinentriebwerk oder Elektromotor;

ii) Hubschrauber, die für eine MTOM über 3 175 kg zugelassen sind; Hubschrauber, die für eine maximale Fluggastsitzanzahl von mehr als 9 zugelassen sind; Hubschrauber, die für den Betrieb mit einer Flugbesatzung von mindestens zwei Piloten zugelassen sind; Hubschrauber, die mit mehreren Triebwerken ausgerüstet sind; Hubschrauber mit einem anderen Antrieb als einem Kolbentriebwerk, Turbinentriebwerk oder Elektromotor;

iii) andere Gas-Luftschiffe als ELA2;

iv) nichtkonventionelle Luftfahrzeuge und

v) Luftfahrzeuge mit „Fly-by-Wire"-Systemen.

Unbeschadet Nummer 1 kann die Agentur ein Luftfahrzeug in eine Untergruppe der Gruppe 2, Gruppe 3 bzw. Gruppe 4 einstufen, das die in Nummer 1 genannten Bedingungen erfüllt, sofern sie dies aufgrund der geringeren Komplexität des betreffenden Luftfahrzeugs für gerechtfertigt erachtet.

2. Gruppe 2: Andere Luftfahrzeuge als die der Gruppe 1, die den folgenden Untergruppen angehören:

i) Untergruppe 2a: einmotorige Turboprop-Flugzeuge

ii) Untergruppe 2b: einmotorige Hubschrauber mit Turbinentriebwerk

iii) Untergruppe 2c: einmotorige Hubschrauber mit Kolbentriebwerk

iv) Untergruppe 2E: Flugzeuge mit Elektromotor."

(4) In Punkt 66.A.20 Buchstabe a wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Darüber hinaus werden die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Rechte auch auf die in Punkt 66.A.3 Buchstabe b genannten Luftfahrzeuge ausgeweitet, sofern die entsprechenden Lizenz(unter)kategorien in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 für jene Luftfahrzeuge festgelegten betrieblichen Eignungsdaten als anwendbar ausgewiesen sind."

(5) Punkt 66.A.30 wird wie folgt geändert:

(a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für Kategorie A, Unterkategorien B1.2, B1.E und B1.4 sowie Kategorie B3:"

ii) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

— Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

„ii) fünf Jahre Erfahrung in der Ausübung von Rechten der Kategorien B1.2, B1.E, B1.4 oder L5 als Unterstützungspersonal oder sowohl als Unterstützungspersonal als auch freigabeberechtigtes Personal nach Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.35 in einer Instandhaltungsorganisation, die Instandhaltungstätigkeiten an technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchführt, davon 12 Monate Erfahrung als Unterstützungspersonal in der Base Maintenance, oder“

— Ziffer iv Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zwei Jahre Erfahrung in der Ausübung von Rechten der Kategorien B1.1, B1.2, B1.E B1.3, B1.4, B2 oder L5 als Unterstützungspersonal oder sowohl als Unterstützungspersonal als auch freigabeberechtigtes Personal nach Anhang II (Teil-145) Punkt 145.A.35 in einer Instandhaltungsorganisation, die Instandhaltungstätigkeiten an technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchführt, davon sechs Monate Erfahrung als Unterstützungspersonal in der Base-Maintenance, oder“

b) Folgender Buchstabe da wird eingefügt:

„da) Ungeachtet der Buchstaben a, b und d dürfen praktische und neuere Erfahrungen in der Instandhaltung, die mit den in Punkt 66.A.3 Buchstabe b genannten Luftfahrzeugen gesammelt wurden, höchstens 50 % der in den Buchstaben a, b oder d geforderten praktischen und neueren Instandhaltungserfahrung mit den in die Lizenz(unter)kategorien eingetragenen Luftfahrzeugen ausmachen.“

(6) Punkt 66.A.45 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Für andere Lizenzen als solche der Kategorie C und zusätzlich zu den Anforderungen von Buchstabe b erfordert die Eintragung der ersten Luftfahrzeugmusterberechtigung in einer bestimmten Kategorie bzw. Unterkategorie den zufriedenstellenden Abschluss einer entsprechenden Ausbildung am Arbeitsplatz. Diese Ausbildung am Arbeitsplatz muss der Anlage III von Anhang III (Teil-66) genügen, sofern es sich nicht um Gas-Luftschiffe handelt, bei denen die zuständige Behörde die Genehmigung direkt erteilt.

Die Ausbildung am Arbeitsplatz an einem in Punkt 66.A.3 Buchstabe b genannten Luftfahrzeug darf für die Zwecke der Eintragung der ersten Luftfahrzeugmusterberechtigung in einer bestimmten Lizenzkategorie bzw. Lizenzunterkategorie gemäß dem vorstehenden Absatz nur dann berücksichtigt werden, wenn dies in den betrieblichen Eignungsdaten des Luftfahrzeugs so festgelegt ist.

Andernfalls kann für ein in Punkt 66.A.3 Buchstabe b genanntes Luftfahrzeug nach zufriedenstellendem Abschluss der entsprechenden Ausbildung am Arbeitsplatz eine erste Luftfahrzeugmusterberechtigung innerhalb einer bestimmten (Unter)Kategorie eingetragen werden, wobei in diesem Fall für die Eintragung einer ersten Luftfahrzeugmusterberechtigung in die Lizenz innerhalb jener (Unter)Kategorie, die zu den in Punkt 66.A.3 Buchstabe a genannten Kategorien gehört, eine zusätzliche Ausbildung am Arbeitsplatz erforderlich ist.“

b) Folgender Buchstabe da wird eingefügt:

„da) Abweichend von den Buchstaben b und d und nur während der ersten 30 Monate nach Erteilung der Musterzulassung für ein neues Luftfahrzeugmuster kann eine AML mit der entsprechenden Luftfahrzeugmusterberechtigung für eine bestimmte (Unter)Kategorie auf der Grundlage einer vollständigen Ausbildung durch den Hersteller, einschließlich der praktischen Ausbildung vor Ort, eingetragen werden, sofern es sich bei der Luftfahrzeugmusterberechtigung nicht um das erste Luftfahrzeug handelt, das für diese (Unter)Kategorie eingetragen wurde.

Niveau und Dauer dieser Ausbildung müssen denselben Zielen genügen wie die in Anlage III Nummer 5 Buchstaben a, b und c genannten, wobei die Ausbildung die einschlägigen Instandhaltungsunterlagen zum Gegenstand haben muss und der für die AML-(Unter)Kategorie erforderliche Wissensstand und Umfang abgedeckt sein müssen.

Über die Erfüllung der Anforderungen dieses Punkts 66.A.45 Buchstabe da muss eine verantwortliche Person des Luftfahrzeugherstellers einen abschließenden Bericht abgeben.“

(7) Anlage I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die erste Tabelle erhält folgende Fassung:

„Fachmodul	B1.1 A1	B1.2 A2	B1.E	B1.3 A3	B1.4 A4	B3	B2	B2L	C
	Turbinen-triebwerk	Kolben-triebwerk	Flugzeuge mit Elektromotor und MTOM unter 5 700 kg;	Turbinen-triebwerk	Kolben-triebwerk Triebwerk	Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk MTOM ≤ 2 t			
1. MATHEMATIK	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2. PHYSIK	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3. GRUNDLAGEN DER ELEKTRIK	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4. GRUNDLAGEN DER ELEKTRONIK	X (n. z. für A1)	X (n. z. für A2)	X	X (n. z. für A3)	X (n. z. für A4)	X	X	X	X
5. INSTRUMENTENSYSTEME DER DIGITALTECHNIKEN/ELEKTRONIK	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6. WERKSTOFFE UND HARDWARE	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7. INSTANDHALTUNG	X	X	X	X	X	X	X	X	X
8. GRUNDLAGEN DER AERODYNAMIK:	X	X	X	X	X	X	X	X	X
9. MENSCHLICHE FAKTOREN	X	X	X	X	X	X	X	X	X
10. LUFTRECHT	X	X	X	X	X	X	X	X	X
11. AERODYNAMIK, STRUKTUREN UND SYSTEME VON FLUGZEUGEN	X	X	X	n. z.	n. z.	X	n. z.	n. z.	11, 15 und 17 wie B1.1 oder 11, 16 und 17 wie B1.2 oder 11, 17 und 18 wie B1.E oder 12 und 15 wie B1.3 oder 12 und 16 wie B1.4 oder 13 und 14 wie B2“
12. AERODYNAMIK, STRUKTUREN UND SYSTEME VON HUBSCHRAUBERN	n. z.	n. z.	n. z.	X	X	n. z.	n. z.	n. z.	
13. AERODYNAMIK, STRUKTUREN UND SYSTEME VON LUFTFAHRZEUGEN	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	X	X	
14. ANTRIEB	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	X	X	
15. GASTURBINENTRIEBWERK	X	n. z.	n. z.	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	
16. KOLBENTRIEBWERK	n. z.	X	n. z.	n. z.	X	X	n. z.	n. z.	
17. PROPELLER	X	X	X	n. z.	n. z.	X	n. z.	n. z.	
18. ELEKTROMOTOR	n. z.	n. z.	X	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	

b) In der Tabelle zu Modul 7 erhält Zeile 7.4 folgende Fassung:

„7.4 Mögliche Sicherheitsrisiken bei der Arbeit mit elektrischen Systemen sowie Schutzausrüstungen	3	3	3“

c) Die Tabelle zu Modul 11 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel erhält folgende Fassung:

„MODUL 11. AERODYNAMIK, STRUKTUREN UND SYSTEME VON FLUGZEUGEN	STUFE				
	A1	A2	B1.1	B1.2 / B1.E	B3“

ii) Die Zeilen für das Untermodul 11.8 erhalten folgende Fassung:

„11.8 Brandschutz (ATA 26)						
	a) Feuer- und Rauchmelde- sowie Feuerlöschanlagen	1	1	3	3	—
	b) Tragbare Feuerlöscher	1	1	1	1	1“

iii) Die Zeilen für das Untermodul 11.10 erhalten folgende Fassung:

„11.10 Kraftstoffanlagen (ATA 28, ATA 47)						
	a) Systemlayout	1	1	3	3/-	1
	b) Kraftstoffhandling	1	1	3	3/-	1
	c) Anzeige- und Warneinrichtungen	1	1	3	3/-	1
	d) Spezielle Systeme	1	—	3	—	—
	e) Trimmen	1	—	3	—	—“

d) In der Tabelle zu Modul 14 erhalten die Zeilen für das Untermodul 14.1 folgende Fassung:

„14.1 Triebwerke		
	a) Turbinentriebwerke	1
	b) Hilfstriebwerke (APU)	1
	c) Kolbentriebwerke	1
	d) Elektromotoren und Hybridantriebe sowie Hilfssysteme	2
	e) Triebwerksregelung	2“

e) In der Tabelle zu Modul 17 erhält Titelzeile folgende Fassung:

	STUFE	
„MODUL 17. PROPELLER	A1 A2	B1.1 B1.2 B1.E B3“

f) Die Tabelle zu Modul 18 wird wie folgt angefügt:

„MODUL 18. ELEKTROMOTOR

MODUL 18. ELEKTROMOTOR	STUFE
	B1.E
18.1 Grundlagen	3
18.2 Triebwerksleistung	3
18.3 Triebwerkskonstruktion	3
18.4 Elektrisches Energiesystem	3
18.4.1 Batterien und Zubehör	3
18.4.2 Brennstoffzellen und Zubehör	3
18.4.3 Stromverteilungssysteme	3
18.4.4 Elektronische Triebwerksregelung	3
18.5 Triebwerksanzeigesysteme	3

MODUL 18. ELEKTROMOTOR	STUFE
	B1.E
18.6 Triebwerkseinbau	3
18.7 Überwachung und Bodenbetrieb von Triebwerken	3
18.8 Lagerung und Konservierung von Triebwerken	3“

(8) Anlage II wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 2.11 erhält folgende Fassung:

„2.11. MODUL 11 — AERODYNAMIK, STRUKTUREN UND SYSTEME VON FLUGZEUGEN

Kategorie A1: 108 Auswahlfragen, keine Textfragen.

Zur Verfügung stehende Zeit: 135 Minuten.

Kategorie A2: 72 Auswahlfragen, keine Textfragen.

Zur Verfügung stehende Zeit: 90 Minuten.

Kategorie B1.1: 140 Auswahlfragen, keine Textfragen.

Zur Verfügung stehende Zeit: 175 Minuten.

Kategorien B1.2 und B1.E: 100 Auswahlfragen, keine Textfragen.

Zur Verfügung stehende Zeit: 125 Minuten.

Kategorie B3: 60 Auswahlfragen, keine Textfragen.

Zur Verfügung stehende Zeit: 75 Minuten.“

(b) Die folgende Nummer 2.18 wird angefügt:

„2.18. MODUL 18 — ELEKTROMOTOR

Kategorie B1.E: 76 Auswahlfragen, keine Textfragen.

Zur Verfügung stehende Zeit: 95 Minuten.“

(9) Anlage III wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

(i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Dauer:

In der nachstehenden Tabelle sind die Mindestunterrichtsstunden für den Theorieteil angegeben:

Kategorie	Stunden
Flugzeuge (*) mit einer höchstzulässigen Startmasse über 30 000 kg:	

Kategorie	Stunden
B1.1	150
B1.2	120
B2	100
C	30
Flugzeuge (*) mit einer höchstzulässigen Startmasse gleich oder unter 30 000 kg und über 5 700 kg:	
B1.1	120
B1.2	100
B2	100
C	25
Flugzeuge (*) mit einer höchstzulässigen Startmasse von 5 700 kg und weniger (**)	
B1.1	80
B1.2	60
B1.E	60
B2	60
C	15
Hubschrauber (*) (***)	
B1.3	120
B1.4	100
B2	100
C	25
Flugzeuge und Hubschrauber, die oben nicht genannt sind, sowie nichtkonventionelle Luftfahrzeuge	
B1, B2 und C	OSD

(*) Flugzeuge mit Kolbentriebwerk, Turbinentriebwerk oder Elektromotor oder Hubschrauber mit Kolben- oder Turbinentriebwerk.

(**) Bei nicht druckbelüfteten Flugzeugen mit Kolbentriebwerk oder Elektromotor mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von weniger als 2 000 kg kann die Mindestdauer um 50 % verringert werden.

(***) Bei Hubschraubern in Gruppe 2 (gemäß Definition in Punkt 66.A.5) kann die Mindestdauer um 30 % verringert werden.

In der vorstehenden Tabelle bezieht sich ‚OSD' (Operational Suitability Data) auf den Begriff ‚betriebliche Eignungsdaten' wie er in der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 definiert ist, wobei der vom Antragsteller oder Inhaber der Luftfahrzeugmusterzulassung vorgelegte Bericht berücksichtigt werden muss, in dem dieser die erforderlichen Theoriekenntnisse in Bezug auf das jeweilige Luftfahrzeug einschätzt und Angaben dazu vorlegen muss, welche Lizenz(unter)kategorie für das Luftfahrzeugmuster nach Punkt 66.A.3 in Frage käme.

Für die Zwecke der obigen Tabelle entspricht eine Unterrichtsstunde einer Unterrichtsdauer von 60 Minuten, wobei Pausen, Prüfung, Vertiefung, Vorbereitung und Besichtigung von Luftfahrzeugen nicht mitgerechnet sind.

Diese Stundenzahlen gelten nur für Theorielehrgänge für vollständige Luftfahrzeug-Triebwerks-Kombinationen entsprechend der von der Agentur festgelegten Musterberechtigung."

(ii) In Buchstabe e erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Stufe Kapitel	Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
Lizenzkategorie	B1.1	C	B1.2	C	B1.E	C	B1.3	C	B1.4	C	B2
Einführungsmodul:											
05 Zeitgrenzen/ Instandhaltungsprüfungen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
06 Abmessungen/ Flächen (MTOM usw.)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
07 Heben und Abstützen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
08 Lagestabilisierung und Wägung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
09 Abschleppen und Rollen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10 Abstellen/Verankern, Einlagern und Wiederinbetriebnahme	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11 Schilder und Markierungen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12 Wartung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20 Standardverfahren — nur musterspezifisch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

„Stufe Kapitel		Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
	Hubschrauber											
18	Schwingungs- und Geräuschanalyse (Blattspurprüfung)	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—
60	Standardverfahren Rotor	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—
62	Rotoren	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1
62A	Rotoren — Überwachung und Anzeige	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	3
63	Rotorantriebe	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1
63A	Rotorantriebe — Überwachung und Anzeige	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	3
64	Heckrotor	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1
64A	Heckrotor — Überwachung und Anzeige	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	3
65	Heckrotorantrieb	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1
65A	Heckrotorantrieb — Überwachung und Anzeige	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	3
66	Klapprotoren/Ausleger	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—
67	Rotorflugsteuerung	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—
53 Luftfahrzeugzellenstruktur (Hubschrauber)		—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—
25	Notschwimmausrüstung	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1

„Stufe Kapitel	Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
Luftfahrzeugzellenstrukturen:											
51 Standardverfahren und Zellen (Klassifizierung, Bewertung und Instandsetzung von Schäden)	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
53 Rumpf	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
54 Gondeln/Ausleger	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
55 Höhenflossen	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
56 Fenster	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
57 Flügel	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
52 Türen	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
Zonen- und Stationskennzeichnungssysteme	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Luftfahrzeugzellensysteme:											
21 Klimaanlage	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
21A Luftversorgung	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
21B Druckbeaufschlagung	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
21C Sicherheits- und Warneinrichtungen	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
22 Flugregelung	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
23 Kommunikation	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
24 Stromversorgung	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
25 Einrichtung und Ausstattung	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	1
25A Elektronische Ausrüstung einschließlich Notausrüstung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3

„Stufe Kapitel		Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
26	Brandschutz	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
27	Flugsteuerung	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
27A	Systembetrieb: elektrisch/Fly-by-Wire	3	1	—	—	3	1	3	1	—	—	3
28	Kraftstoffsysteme	3	1	3	1	—	—	3	1	3	1	2
28A	Kraftstoffsysteme — Überwachung und Anzeige	3	1	3	1	—	—	3	1	3	1	3
29	Hydraulikantrieb	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
29A	Hydraulikantrieb — Überwachung und Anzeige	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
30	Eis- und Regenschutz	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
31	Anzeige-/ Aufzeichnungssysteme	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
31A	Instrumentensysteme	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
32	Fahrwerk	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
32A	Fahrwerk — Überwachung und Anzeige	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
33	Leuchten	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
34	Navigation	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
35	Sauerstoff	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	2
36	Pneumatik	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
36A	Pneumatik — Überwachung und Anzeige	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3
37	Vakuum	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
38	Wasser/Abwasser	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	2
41	Wasserballast	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
42	Integrierte modulare Avionik	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3

„Stufe Kapitel	Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
44 Kabinensysteme	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
45 Bordinstandhaltungssystem (oder unter 31 abgedeckt)	3	1	3	1	3	1	3	1	—	—	3
46 Informationssysteme	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3
47 Stickstofferzeugungssystem	3	1	3	1	—	—	—	—	—	—	2
50 Frachtraum und Zubehörräume	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	1
55/57 Steuerflächen (alle)	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
Turbinentriebwerk											
70 Standardverfahren — Triebwerke	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
70A Konstruktionsanordnung und Betrieb (Einbau, Verdichter, Verbrennungsbereich, Turbinenteil, Lager und Dichtungen, Schmiersysteme)	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
70B 18.2 Triebwerksleistung	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
71 Triebwerk	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
72 Triebwerksturbine/ Turboprop/ Mantelgebläse/ mantelloses Gebläse	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
73 Triebwerkskraftstoff und -regelung	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
75 Luft	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
76 Triebwerksregelung	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1

„Stufe Kapitel	Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
78 Auslass	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
79 Öl	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
80 Anlassen	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
82 Wassereinspritzung	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
83 Anbaugeräte-Getriebe	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
84 Antriebsleistungssteigerung	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	1
73A FADEC	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	3
74 Zündung	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	3
77 Triebwerksanzeigesysteme	3	1	—	—	—	—	3	1	—	—	3
49 Hilfstriebwerke (APUs)	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kolbentriebwerk											
70 Standardverfahren — Triebwerke	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
70A Konstruktionsanordnung und Betrieb (Einbau, Vergaser, Kraftstoffeinspritzanlagen, Ansaugtrakt, Auslass und Kühlung, Aufladung/ Turbolader, Schmiersysteme)	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
70B Triebwerksleistung	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
71 Triebwerk	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
73 Triebwerkskraftstoff und -regelung	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1

„Stufe Kapitel	Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
76 Triebwerksregelung	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
79 Öl	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
80 Anlassen	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
81 Turbinen	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
82 Wassereinspritzung	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
83 Anbaugeräte-Getriebe	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
84 Antriebsleistungssteigerung	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	1
73A FADEC	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	3
74 Zündung	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	3
77 Triebwerksanzeigesysteme	—	—	3	1	—	—	—	—	3	1	3
Elektromotor											
Elektromotoren	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	3
Brennstoffzellen und verwandte Systeme	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	3
Batterien	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	3
Hilfsanlagen für den Elektromotor	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	3
Propeller											
60A Standardverfahren — Propeller	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
61A Propeller/Antrieb	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
61A Propellerbau	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	—
61B Propellerverstellsteuerung	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	—

„Stufe Kapitel	Flugzeug mit Turbinentriebwerk		Flugzeug mit Kolbentriebwerk		Flugzeuge mit Elektromotor		Hubschrauber mit Turbinentriebwerk		Hubschrauber mit Kolbentriebwerk		Avionik
61C Propellersynchronisierung	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
61D elektronische Steuerung — Propeller	2	1	2	1	2	1	—	—	—	—	3
61E Propellervereisungsschutz	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	—
61F Propellerinstandhaltung	3	1	3	1	3	1	—	—	—	—	1
Besondere Kapitel für Flugzeuge mit anderen Antrieben als Kolbentriebwerke, Turbinentriebwerke und Elektromotoren, bei denen es sich nicht um Hubschrauber mit Kolben- oder Turbinentriebwerk handelt.	In den nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten OSD des Luftfahrzeugs sind besondere Kapitel des Theorieelements der Luftfahrzeugmusterausbildung definiert. Für diese Luftfahrzeuge kann die EASA auch einige der in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Kapitel als ‚nicht erforderlich' betrachten.										
Besondere Kapitel für nichtkonventionelle Luftfahrzeuge	In den nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten OSD des Luftfahrzeugs sind besondere Kapitel des Theorieelements der Luftfahrzeugmusterausbildung definiert. Für diese Luftfahrzeuge kann die EASA auch einige der in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Kapitel als ‚nicht erforderlich' betrachten.“										

(b) In Nummer 3.2 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt geändert:

(i) Zwischen den Stufen „Kolbentriebwerke“ und „Propeller“ von Kapitel 84 „Antriebsleistungssteigerung“ wird die Stufe „Elektromotor“ mit den zugehörigen Kapiteln wie folgt eingefügt:

„Kapitel	B1/B2	B1					B2				
	LOC	FOT	SGH	R/I	MEL	TS	FOT	SGH	R/I	MEL	TS
[…]											
Elektromotor											
Elektromotoren	X/X	X	X	X	X	X	X	—	—	X	—
Brennstoffzellen und verwandte Systeme	X/X	X	X	X	X	X	X	—	—	X	—
Batterien	X/X	X	X	X	X	X	X	—	—	X	—

„Kapitel	B1/B2	B1					B2				
	LOC	FOT	SGH	R/I	MEL	TS	FOT	SGH	R/I	MEL	TS
Hilfsanlagen für den Elektromotor	X/X	X	X	X	X	X	X	—	X	X	X“
[…]											

(ii) Die nachstehenden Kapitel werden angefügt:

„Kapitel	B1/B2	B1					B2				
	LOC	FOT	SGH	R/I	MEL	TS	FOT	SGH	R/I	MEL	TS
[…]											
Besondere Kapitel für Flugzeuge mit anderen Antrieben als Kolbentriebwerke, Turbinentriebwerke und Elektromotoren, bei denen es sich nicht um Hubschrauber mit Kolben- oder Turbinentriebwerk handelt.	In den nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten OSD des Luftfahrzeugs sind besondere Kapitel des Theorieelements der Luftfahrzeugmusterausbildung für das betreffende Luftfahrzeugmuster definiert.										
Besondere Kapitel für nichtkonventionelle Luftfahrzeuge	In den nach der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 festgelegten OSD des Luftfahrzeugs sind besondere Kapitel des Theorieelements der Luftfahrzeugmusterausbildung für das betreffende Luftfahrzeugmuster definiert.“										

(10) Anlage IV erhält folgende Fassung:

„Anlage IV

Module oder Teilmodule für Erfahrung und Grundwissen, die für die Verlängerung einer Lizenz für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen nach Teil-66 erforderlich sind

A. Erforderliche Erfahrung

Tabelle A zeigt die Erfahrung (in Monaten), die für das Hinzufügen einer neuen Kategorie oder Unterkategorie zu einer bestehenden Teil-66-Lizenz erforderlich ist.

Die Anforderungen an die Erfahrung können um 50 % reduziert werden, wenn der Antragsteller einen für eine bestimmte Unterkategorie relevanten und genehmigten Teil-147-Grundlagenlehrgang abgeschlossen hat.

Tabelle A

Auf: Von:	A1	A2	A3	A4	B1.1	B1.2	B1.E	B1.3	B1.4	B2	B2L	B3	L1	L2	L3	L4	L5
A1	—	6	6	6	24	6	6	24	12	24	12	6	12	12	12	12	24
A2	6	—	6	6	24	6	6	24	12	24	12	6	12	12	12	12	24
A3	6	6	—	6	24	12	12	24	6	24	12	12	12	12	12	12	24
A4	6	6	6	—	24	12	12	24	6	24	12	12	12	12	12	12	24
B1.1	—	6	6	6	—	6	6	6	6	12	12	6	6	6	12	12	12

Auf: Von:	A1	A2	A3	A4	B1.1	B1.2	B1.E	B1.3	B1.4	B2	B2L	B3	L1	L2	L3	L4	L5
B1.2	6	—	6	6	24	—	6	24	6	24	12	—	—	—	12	12	12
B1.E	6	6	6	6	24	6	—	24	12	24	12	6	6	6	12	12	12
B1.3	6	6	—	6	6	6	6	—	6	12	12	6	6	6	12	12	12
B1.4	6	6	6	—	24	6	12	24	—	24	12	6	6	6	12	12	12
B2	6	6	6	6	12	12	12	12	12	—	—	12	6	6	12	12	24
B2L	6	6	6	6	12	12	12	12	12	12	—	12	6	6	12	12	24
B3	6	—	6	6	24	6	12	24	12	24	12	—	—	—	12	12	12
L1	24	24	24	24	36	24	24	36	24	36	24	24	—	6 (*)	12 (*)	12 (*)	24
L2	24	12	24	24	36	12	12	36	24	36	24	12	—	—	12 (*)	12 (*)	24
L3	30	30	30	30	48	30	30	48	30	48	30	30	12 (*)	12 (*)	—	6 (*)	24
L4	30	30	30	30	48	30	30	48	30	48	30	30	12 (*)	12 (*)	—	—	24
L5	24	24	24	24	36	24	24	36	24	36	24	24	12 (*)	12 (*)	12 (*)	—	—

(*) Auch wenn die Anforderungen an die Erfahrung möglicherweise um 50 % reduziert wurden, ist eine Lizenz mit Einschränkungen nach Punkt 66.A.45 Buchstabe h Ziffer ii Nummer 3 zulässig.

B. Module oder Teilmodule für das erforderliche Grundwissen

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die Prüfungen, die für die Aufnahme einer neuen (Unter)Kategorie in eine gemäß diesem Anhang erteilte AML erforderlich sind.

Die gemäß Anlage I und Anlage VII erstellten Lehrpläne setzen einen jeweils unterschiedlichen Kenntnisstand für die verschiedenen Lizenzkategorien innerhalb eines Moduls voraus, weshalb Lizenzinhaber für bestimmte Module zusätzliche Prüfungen ablegen müssen, wenn sie eine nach diesem Anhang erteilte AML auf eine weitere (Unter)Kategorie erweitern wollen. Zur Festlegung der noch fehlenden oder bereits auf einem niedrigeren Niveau bestandenen Themen muss das betreffende Modul analysiert werden.

Tabelle B

Auf[9] Von	A1	A2	A3	A4	B1.1	B1.2	B1.E	B1.3	B1.4	B2	B2L	B3	L1C	L1	L2C	L2	L3H	L3G	L4H	L4G	L5
A1	Keine	16.	12.	12, 16.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 2, 8, 9.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 9.
A2	11, 15.	Keine	12, 15.	12.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 2, 8, 9.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 9.
A3	11, 17.	11, 16, 17.	Keine	16.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 2, 8, 9.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 9.
A4	11, 15, 17.	11, 17.	15.	Keine	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 9.	Alle außer 2, 8, 9.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 2L.	Alle außer 9.
B1.1	Keine	16.	12.	12, 16.	Keine	16.	18.	12.	12, 16.	4, 5, 13, 14.	4, 5, 13SQ, 14SQ	16.	12L.	12L.	8L[2], 12L.	8L[2], 12L.	9L.	10L.	8L[2], 9L, 11L, 12L.	8L[2], 10L, 11L, 12L.	8L[2], 10L, 11L, 12L.
B1.2	11, 15.	Keine	12, 15.	12.	11, 15.	Keine	18.	12, 15.	12.	4, 5, 13, 14.	4, 5, 13SQ. 14SQ	Keine	12L.	12L.	8L[1], 12L.	8L[1], 12L.	9L.	10L.	8L[1], 9L, 11L, 12L.	8L[1], 10L, 11L, 12L.	8L[1], 10L, 11L, 12L.
B1.E	11, 15.	11[4], 16	12, 15.	12, 16.	11, 15.	11[4], 16	Keine	12, 15.	12, 16.	4, 5, 13, 14.	4, 5, 13SQ, 14SQ	11[4], 16.	12L.	12L.	8L[3], 12L.	8L[3], 12L.	9L.	10L.	8L[3], 9L, 11L, 12L.	8L[3], 10L, 11L, 12L.	8L[3], 10L, 11L, 12L.
B1.3	11, 17.	11, 16, 17.	Keine	16.	11, 17.	11, 16, 17.	11, 17, 18.	Keine	16.	4, 5, 13, 14.	4, 5, 13SQ, 14SQ	11, 16, 17.	7L, 12L.	7L, 12L.	7L, 8L[2], 12L.	7L, 8L[2], 12L.	9L.	10L.	8L[2], 9L, 11L, 12L.	8L[2], 10L, 11L, 12L.	8L[2], 10L, 11L, 12L.
B1.4	11, 15, 17.	11, 17.	15.	Keine	11, 15, 17.	11, 17.	11, 17, 18.	15.	Keine	4, 5, 13, 14.	4, 5, 13SQ, 14SQ	11, 17.	7L, 12L.	7L, 12L.	7L, 8L[1], 12L.	7L, 8L[1], 12L.	9L.	10L.	8L[1], 9L, 11L, 12L.	8L[1], 10L, 11L, 12L.	8L[1], 10L, 11L, 12L.

Auf[9] Von	A1	A2	A3	A4	B1.1	B1.2	B1.E	B1.3	B1.4	B2	B2L	B3	L1C	L1	L2C	L2	L3H	L3G	L4H	L4G	L5
B2	7, 11, 15, 17.	7, 11, 16, 17.	7, 12, 15.	7, 12, 16.	6, 7, 11, 15, 17.	6, 7, 11, 16, 17.	6, 7, 11, 17, 18.	6, 7, 12, 15.	6, 7, 12, 16.	Keine	Keine	6, 7, 11, 16, 17.	5L, 7L.	4L, 5L, 6L, 7L.	5L, 7L, 8L.	4L, 5L, 6L, 7L, 8L.	9L.	10L.	8L, 9L, 11L.	8L, 10L, 11L.	6, 7, [11 oder 12[7]], [15, 16 oder 18], 17, 8L[8], 10L, 11L
B2L	7, 11, 15, 17.	7, 11, 16, 17.	7, 12, 15.	7, 12, 16.	6, 7, 11, 15, 17.	6, 7, 11, 16, 17.	6, 7, 11, 17, 18.	6, 7, 12, 15.	6, 7, 12, 16.	13SQ, 14SQ.	Keine	6, 7, 11, 16, 17.	5L, 7L, 12LSQ.	4L, 5L, 6L, 7L, 12LSQ.	5L, 7L, 8L, 12LSQ.	4L, 5L, 6L, 7L, 8L, 12LSQ.	9L.	10L.	8L, 9L, 11L,12L-SQ.	8L, 10L, 11L, 12LSQ.	6, 7, [11 oder 12[7]], [15, 16 oder 18], 17, 8L[8], 10L, 11L, 12LSQ
B3	11, 15.	11	12, 15.	12.	2, 3, 5, 8, 11, 15.	2, 3, 5, 8, 11.	2, 3, 5, 8, 11, 18.	2, 3, 5, 8, 12, 15.	2, 3, 5, 8, 12.	2, 3, 4, 5, 8, 13, 14.	2, 3, 4, 5, 8, 13SQ, 14SQ.	Keine	12L.	12L.	8L[1], 12L.	8L[1], 12L.	9L.	10L.	8L[1],9L, 11L, 12L.	8L[1],10L, 11L, 12L.	2, 3, 5, 8, [11 oder 12], 8L[1], 10L, 11L, 12L.

Auf Von	A1	A2	A3	A4	B1.1	B1.2	B1.E	B1.3	B1.4	B2	B2L	B3	L1C	L1	L2C	L2	L3H	L3G	L4H	L4G	L5
L1C	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Keine	4L, 6L.	8L.	4L, 6L, 8L.	9L.	10L.	8L, 9L, 11L.	8L, 10L, 11L.	Alle außer 12L.
L1	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Keine	Keine	8L.	8L.	9L.	10L.	8L, 9L, 11L.	8L, 10L, 11L.	Alle außer 12L.
L2C	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Keine	4L, 6L.	Keine	4L, 6L.	9L.	10L.	9L, 11L.	10L, 11L.	Alle außer 8L und 12L.
L2	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Keine	Keine	Keine	Keine	9L.	10L.	9L, 11L.	10L, 11L.	Alle außer 8L und 12L.
L3H	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	5L, 7L, 12L.	4L, 5L, 6L, 7L, 12L.	5L, 7L, 8L, 12L.	4L, 5L, 6L, 7L, 8L, 12L.	Keine	10L.	8L, 11L, 12L.	8L, 10L, 11L, 12L.	Alle.
L3G	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	5L, 7L, 12L.	4L, 5L, 6L, 7L, 12L.	5L, 7L, 8L, 12L.	4L, 5L, 6L, 7L, 8L, 12L.	9L.	Keine	8L, 9L, 11L, 12L.	8L, 11L, 12L.	Alle außer 10L.
L4H	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	5L, 7L.	4L, 5L, 6L, 7L.	5L, 7L.	4L, 5L, 6L, 7L.	Keine	10L.	Keine	10L.	Alle außer 8L, 11L und 12L.

Auf / Von		A1	A2	A3	A4	B1.1	B1.2	B1.E	B1.3	B1.4	B2	B2L	B3	L1C	L1	L2C	L2	L3H	L3G	L4H	L4G	L5
L4G		Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	Alle	5L, 7L.	4L, 5L, 6L, 7L.	5L, 7L.	4L, 5L, 6L, 7L.	9L.	Keine	9L.	Keine	Alle außer 8L, 10L, 11L und 12L.
L5[10]	B1.1	Keine	Keine	12.	12.	Keine	16[6].	18.	12.	12, 16[6].	4, 5, 13.	4, 5, 13SQ.	16[6].	Keine	Keine	Keine	Keine	9L.	Keine	9L.	Keine	Keine
	B1.2	11.	Keine	12.	12.	11, 15.	Keine	18.	12, 15.	12.	4, 5, 13.	4, 5, 13SQ.	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	9L.	Keine	9L.	Keine	Keine
	B1.E	11.	Keine	12.	12.	11, 15.	11[4], 16[6].	Keine	12, 15.	12, 16[6].	4, 5, 13.	4, 5, 13SQ.	11[4], 16[6].	Keine	Keine	Keine	Keine	9L.	Keine	9L.	Keine	Keine
	B1.3	11.	11.	Keine	Keine	11, 17[5].	11, 16[6], 17[5].	11, 17[5], 18.	Keine	16[6].	4, 5, 13.	4, 5, 13SQ.	11, 16[6], 17[5].	7L.	7L.	7L.	7L.	9L.	Keine	9L.	Keine	Keine
	B1.4	11.	11.	Keine	Keine	11, 15, 17[5].	11, 17[5].	11, 17[5], 18.	15.	Keine	4, 5, 13.	4, 5, 13SQ.	11, 17[5].	7L.	7L.	7L.	7L.	9L.	Keine	9L.	Keine	Keine

Anmerkung: ‚Alle" bezieht sich auf alle relevanten Elemente der in Anlage 1 Nummer 2 ‚Modularisierung" oder in Anlage VII Nummer 1 ‚Modularisierung" genannten Module für die Ziel(unter)kategorie (d. h. die (Unter)Kategorie in der Zeile ‚Auf').

SQ = abhängig von der Systemqualifikation.

[1]: Ausgenommen Themen im Zusammenhang mit Kolbentriebwerken, bei einer Erweiterung ‚von B1.2' oder ‚von B3' sind auch die Themen im Zusammenhang mit Propellern ausgenommen.

[2]: Ausgenommen Themen im Zusammenhang mit Turbinentriebwerken, bei einer Erweiterung ‚von B1.1' sind auch die Themen im Zusammenhang mit Propellern ausgenommen.

[3]: Ausgenommen Themen im Zusammenhang mit Elektromotoren und Propellern.

[4]: Nur Teilmodul ‚11.10'.

[5]: Nur Teilmodul ‚17.4'.

[6]: Nur Teilmodul ‚16.12'.

[7]: Die Module 12 und 18 können nicht zusammen gewählt werden.

[8]: Abhängig vom gewählten Modul [11 oder 12] und [15, 16 oder 18] müssen nur einige Themen von Modul 8L gewählt werden.

[9]: Jedes in den einzelnen Feldern angegebene (Unter)Modul muss auf dem in Anlage 1 Nummer 2 ‚Modularisierung' oder in Anlage VII Nummer 1 ‚Modularisierung' genannten Wissensstand entsprechend der Ziel(unter)kategorie (d. h. die (Unter)Kategorie in der Zeile ‚Auf") unterrichtet werden.

[10]: Die Zeile B1.x ist abhängig von der B1-Unterkategorie, auf deren Grundlage die L5-Lizenz erteilt wurde, zu verwenden (siehe Anlage VII Nummer 1 ‚Modularisierung')."

(11) Anlage V, EASA-Formblatt 19, wird wie folgt geändert:

a) Die erste Seite des EASA-Formblatts 19 erhält folgende Fassung:

„**ANTRAG AUF ERTEILUNG/ÄNDERUNG/VERLÄNGERUNG DER TEIL-66-LIZENZ FÜR DIE INSTANDHALTUNG VON LUFTFAHRZEUGEN (AML)**	**EASA-FORMBLATT 19**

ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER:

Name:

……

Anschrift:

……

…….

Tel.:.:.....E-Mail::.....

Staatsangehörigkeit:Geburtsdatum und -ort: ……

ANGABEN ZU TEIL-66 AML (soweit zutreffend):

Lizenznummer:Ausstellungsdatum: ……

ANGABEN ZUM ARBEITGEBER:

Name:

……

Anschrift:

……

……..

Referenz-Nr. der Genehmigung als Instandhaltungsorganisation: ……

Tel.: …….. Fax: ……

ANTRAG AUF: (Zutreffendes ankreuzen)

Erteilung☐ Änderung☐ Verlängerung ☐

(Unter)Kategorien	**A**	**B1**	**B2**	**B2L**	**B3**	**C**	**L (siehe unten)**
Flugzeug mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Flugzeug mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Flugzeug — elektrisch		☐					
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk	☐	☐					
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk	☐	☐					
Avionik			☐	☐Siehe Systemberechtigungen unten			
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2 t und weniger					☐		
Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge						☐	

Systemberechtigungen für die B2L-Lizenz:

1. Flugregelung ☐
2. Instrumente ☐
3. KOM/NAV ☐
4. Überwachung ☐
5. Luftfahrzeugzellensysteme ☐

Unterkategorien der L-Lizenz: ☐

L1C: Segelflugzeuge in Verbundbauweise ☐

L1: Segelflugzeuge ☐

L2C: Motorsegler in Verbundbauweise und ELA1-Flugzeuge in Verbundbauweise ☐

L2: Motorsegler und ELA1-Flugzeuge ☐

L3H: Heißluftballone ☐

L3G: Gasballone ☐

L4H: Gasballone ☐

L4H: Heißluft-Luftschiffe ☐

L4G: ELA2-Gas-Luftschiffe ☐

L5: andere Gas-Luftschiffe als ELA2 ☐

Mustereintragungen/Berechtigungseintragung/Aufhebung von Einschränkungen (sofern zutreffend):

……..“

b) Das Formblatt „EASA-Formblatt 19 Ausgabe 5“ erhält jetzt die Bezeichnung „EASA-Formblatt 19 Ausgabe 6“.

(12) Anlage VI, EASA-Formblatt 26, wird wie folgt geändert:

(a) Das Formblatt „EASA-Formblatt 26 Ausgabe 6“ erhält jetzt die Bezeichnung „EASA-Formblatt 26 Ausgabe 7“.

(b) Abschnitt IX. „Teil-66 KATEGORIEN“ erhält folgende Fassung:

„IX. Teil-66 KATEGORIEN

GÜLTIGKEIT	A	B1	B2	B2L	B3	L	C
Flugzeug mit Turbinentriebwerk			n. z.		n. z.	n. z.	n. z.
Flugzeug mit Kolbentriebwerk			n. z.		n. z.	n. z.	n. z.
Flugzeuge mit Elektromotor	n. z.		n. z.		n. z.	n. z.	n. z.
Hubschrauber mit Turbinentriebwerk			n. z.		n. z.	n. z.	n. z.
Hubschrauber mit Kolbentriebwerk			n. z.		n. z.	n. z.	n. z.
Avionik	n. z.	n. z.			n. z.	n. z.	n. z.

Technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	
Andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	
Segelflugzeuge, Motorsegler, ELA1-Flugzeuge, Ballone und Luftschiffe	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.		n. z.
Nicht druckbelüftete Flugzeuge mit Kolbentriebwerk mit Höchststartmasse (MTOM) von 2 000 kg und weniger“	n. z.	n. z.	n. z.		n. z.	n. z.“

c) Das Formblatt „EASA-Formblatt 26 Ausgabe 5“ erhält jetzt die Bezeichnung „EASA-Formblatt 26 Ausgabe 7“.

ANHANG IV

Anhang IV (Teil-147) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird wie folgt geändert:

(1) In der Tabelle in Anlage I wird zwischen der Zeile für die Unterkategorie B1.2 und der Zeile für die Unterkategorie B1.3 folgende Zeile eingefügt:

„B1.E	2 000	50-60“

(2) Anlage II, EASA-Formblatt 11, wird wie folgt geändert:

(a) Das Formblatt „EASA-Formblatt 11 Ausgabe 6“ erhält jetzt die Bezeichnung „EASA-Formblatt 11 Ausgabe 7“.

(b) Die zweite Seite des Formblatts erhält folgende Fassung:

— Seite 2 von 2

„GENEHMIGUNGSVERZEICHNIS DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORGANISATION FÜR INSTANDHALTUNGSPERSONAL

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS (*)].147.[XXXX].

Organisation: [NAME UND ANSCHRIFT DES UNTERNEHMENS]

KLASSE	**LIZENZKATEGORIE**	**EINSCHRÄNKUNG**	
GRUNDLAGEN(**)	B1 (**)	TB1.1 (**)	FLUGZEUGE MIT TURBINENTRIEBWERK (**)
		TB1.2 (**)	FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK (**)
		TB1.E (**)	FLUGZEUGE MIT ELEKTROMOTOR MIT EINER HÖCHSTZULÄSSIGEN STARTMASSE (MTOM) VON 5 700 KG UND WENIGER(**)
		TB1.3 (**)	HUBSCHRAUBER MIT TURBINENTRIEBWERK (**)
		TB1.4 (**)	HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK (**)
	B2 (**)/(****)	TB2 (**)	AVIONIK (**)
	B2L (**)	TB2L (**)	AVIONIK (Systemberechtigungen angeben) (**)
	B3 (**)	TB3 (**)	NICHT DRUCKBELÜFTETE FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK MIT EINER HÖCHSTZULÄSSIGEN STARTMASSE (MTOM) VON 2 000 KG UND WENIGER(**)
	A (**)	TA.1 (**)	FLUGZEUGE MIT TURBINENTRIEBWERK (**)
		TA.2 (**)	FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK (**)
		TA.3 (**)	HUBSCHRAUBER MIT TURBINENTRIEBWERK (**)
		TA.4 (**)	HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK (**)
	L (**) (Nur Prüfung)	TL (**)	DIE JEWEILIGE UNTERKATEGORIE DER LIZENZ ANGEBEN (**)
MUSTER/AUFGABEN(**)	C (**)	T4 (**)	[LUFTFAHRZEUGMUSTER ANGEBEN] (***)
	B1 (**)	T1 (**)	[LUFTFAHRZEUGMUSTER ANGEBEN] (***)
	B2 (**)	T2 (**)	[LUFTFAHRZEUGMUSTER ANGEBEN] (***)
	A (**)	T3 (**)	[LUFTFAHRZEUGMUSTER ANGEBEN] (***)

Dieses Genehmigungsverzeichnis ist auf die im Abschnitt „Arbeitsumfang“ des Handbuchs der Ausbildungsorganisation für Instandhaltungspersonal aufgeführten Ausbildungen und Prüfungen beschränkt.

Referenz des Handbuchs der Ausbildungsorganisation für Instandhaltungspersonal:
.....

Datum der Erstausstellung:
.....

Datum der letzten genehmigten Revision: Revisionsnummer:
…….....

Unterschrift:

Für die zuständige Behörde: [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)]

(3) In Anlange III Nummer 2 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„In der Urkunde ist die in dem Lehrgang behandelte Kombination aus Luftfahrzeugzelle und Triebwerk (oder Antrieb) anzugeben.“

ANHANG V

Anhang Vb (Teil-ML) [der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014] wird wie folgt geändert:

(1) Punkt ML.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 gilt dieser Anhang (Teil-ML) für folgende andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge, die nicht im Luftverkehrsbetreiberzeugnis eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zugelassenen Luftfahrtunternehmens eingetragen sind:

1. Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2 730 kg oder weniger,
2. Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von 1 200 kg oder weniger, die für höchstens vier Insassen zugelassen sind,
3. sonstige ELA2-Luftfahrzeuge,
4. nichtkonventionelle Luftfahrzeuge mit einer MTOM von:
 i) 1 200 kg oder weniger, sofern die Luftfahrzeuge ohne horizontale Fortbewegung schweben können, oder
 ii) 2 730 kg oder weniger für andere als die unter Ziffer i genannten."

(2) Punkt ML.A.302 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

(i) Nummer 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) bei Flugzeugen, abhängig vom Luftfahrzeugantrieb:

i) Funktionsprüfungen von Leistung und Drehzahl (RPM), Magnetzündern, Kraftstoff- und Öldruck, Triebwerkstemperaturen;

ii) bei Triebwerken mit automatischer Triebwerkssteuerung das veröffentlichte Verfahren für den Prüflauf;

iii) bei Motoren mit Trockensumpfschmierung, Motoren mit Turboladern und flüssigkeitsgekühlten Motoren Funktionsprüfung auf Anzeichen von Störungen des Flüssigkeitskreislaufs;

iv) in Bezug auf andere Antriebe als Kolbentriebwerke die Instandhaltungsaufgaben wie in dem vom Inhaber der Entwurfsgenehmigung des Flugzeugs ausgestellten Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit;"

(ii) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Solange dieser Anhang kein Mindestinspektionsprogramm für andere Luftfahrzeuge als Flugzeuge, Segelflugzeuge und Ballone enthält, wird deren Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm auf der Grundlage der vom Inhaber der Entwurfsgenehmigung herausgegebenen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Buchstabe c Nummer 2 Buchstabe b festgelegt."

(3) In Anlage III werden die folgenden Buchstaben ca und cb eingefügt:

„ca) Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten am Antrieb, die die Demontage von Triebwerken, Hauptbatterien oder Brennstoffzellen erfordern, nicht jedoch deren Ausbau aus dem Luftfahrzeug und deren Wiedereinbau (einschließlich Einbau- und Ausbau der Triebwerksaufhängung).

cb) Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an mit dem Antrieb verbundenen Hochdruckbehältern und Komponenten von Hochdruckleitungen/-systemen."

ANHANG VI

Anhang Vd (Teil-CAO) [der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014] wird wie folgt geändert:

(1) Punkt CAO.A.020 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von mehr als 2 730 kg und für Hubschrauber, die über eine höchstzulässige Startmasse von mehr als 1 200 kg verfügen oder für mehr als vier Insassen zugelassen sind, und für andere Luftfahrzeuge als ELA2 muss im Arbeitsumfang das jeweilige Luftfahrzeugmuster angegeben werden. Änderungen an diesem Arbeitsumfang müssen von der zuständigen Behörde gemäß Punkt CAO.A.105 Buchstabe a und Punkt CAO.B.065 Buchstabe a genehmigt werden.

2. Für andere Triebwerke als Kolbentriebwerke oder Elektromotoren müssen im Arbeitsumfang der Triebwerkshersteller oder die Gruppe, die Serie oder das Muster oder die Instandhaltungsaufgaben angegeben werden. Änderungen an diesem Arbeitsumfang müssen von der zuständigen Behörde gemäß Punkt CAO.A.105 Buchstabe a und Punkt CAO.B.065 Buchstabe a genehmigt werden.

3. Eine CAO, bei der nur eine Person sowohl für die Planung als auch für die Ausführung aller Instandhaltungsaufgaben zuständig ist, darf keine Rechte innehaben für die Instandhaltung von:

a) Flugzeugen, Hubschraubern und anderen Luftfahrzeugen als ELA2, wenn es sich bei ihrem Antrieb nicht um Elektromotoren oder Kolbentriebwerke handelt (im Falle von Organisationen mit Berechtigungen für Luftfahrzeuge);

b) Hubschraubern mit mehr als einem Kolbentriebwerk (im Fall von Organisationen mit Berechtigungen für Luftfahrzeuge);

c) vollständigen Triebwerken, ausgenommen Kolbentriebwerken mit einer Ausgangsleistung von unter 450 PS oder Elektromotoren (im Falle von Organisationen mit Berechtigungen für Triebwerke).“

b) In Nummer 4 erhalten die Ziffern xxi und xxii folgende Fassung:

„xxi) C21: Wasserballast,

xxii) C22: Antriebssteigerung,“

c) In Nummer 4 wird die Ziffer xxiii angefügt:

„xxiii) C23: Sonstige.“

(2) Punkt CAO.A.105 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Um der zuständigen Behörde die Feststellung zu ermöglichen, dass die Bestimmungen dieses Anhangs weiterhin erfüllt werden, muss die CAO die zuständige Behörde von Vorhaben zur Durchführung einer der folgenden Änderungen unterrichten, bevor solche Änderungen stattfinden:

1. Änderungen, die sich auf die Angaben in der Bescheinigung über die Genehmigung gemäß Anlage I und die Genehmigungsbedingungen dieses Anhangs auswirken,

2. Änderungen der in Punkt CAO.A.035 Buchstaben a und b genannten Personen,

3. Änderungen der Luftfahrzeugmuster, die in den in Punkt CAO.A.020 Buchstabe a Nummer 1 genannten Arbeitsumfang fallen, bei Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von mehr als 2 730 kg, bei Hubschraubern, die über eine höchstzulässige Startmasse von mehr als 1 200 kg verfügen oder für mehr als vier Insassen zugelassen sind, und für andere Luftfahrzeuge als ELA2;

4. Änderungen des Arbeitsumfangs gemäß Punkt CAO.A.020 Buchstabe a Nummer 2 bei anderen Triebwerken als Kolbentriebwerke oder Elektromotoren,

5. Änderungen des in Buchstabe b festgelegten Kontrollverfahrens.“

(3) Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Eine Berechtigung für Triebwerke (Turbinentriebwerke, Kolbentriebwerke, Elektromotoren oder andere) bedeutet, dass die CAO Instandhaltung am nicht eingebauten Triebwerk und an Komponenten des Triebwerks in Übereinstimmung mit den Instandhaltungsunterlagen des Triebwerks oder, wenn die zuständige Behörde dem zugestimmt hat, in Übereinstimmung mit den Instandhaltungsunterlagen für Komponenten, nur durchführen darf, solange diese Komponenten in das Triebwerk eingebaut sind. Dessen

ungeachtet können CAO mit Berechtigung für Triebwerke eine Komponente vorübergehend für Instandhaltungszwecke ausbauen, um die Zugänglichkeit zu dieser Komponente zu erleichtern, sofern der Ausbau keine zusätzliche Instandhaltung erforderlich macht, die nicht unter die Anforderungen von Buchstabe c fällt. Eine CAO mit Berechtigung für Triebwerke darf vorbehaltlich des im kombinierten Lufttüchtigkeitshandbuch aufgeführten und von der zuständigen Behörde zu genehmigenden Kontrollverfahrens eine Instandhaltung an einem eingebauten Triebwerk während der ‚Base Maintenance' und der ‚Line Maintenance' durchführen."

b) Das Formblatt „EASA-Formblatt 3-CAO Ausgabe 1" erhält jetzt die Bezeichnung „EASA-Formblatt 3-CAO Ausgabe 2".

c) Die zweite Seite des Formblatts erhält folgende Fassung:

— Seite 2 von 2

„GENEHMIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR KOMBINIERTE LUFTTÜCHTIGKEITSORGANISATIONEN

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS (*)].CAO.XXXX

Organisation: [NAME UND ANSCHRIFT DES UNTERNEHMENS]

KLASSE	**KATEGORIE**	**RECHTE(***)**
LUFTFAHRZEUGE()**	Flugzeuge — andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge(**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
	Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 2 730 kg(**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
	Hubschrauber — andere als technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge (**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
	Hubschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von bis zu 1 200 kg, die für höchstens vier Insassen zugelassen sind (**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung

	Luftschiffe (**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
	Ballone (**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
	Segelflugzeuge (**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
	Sonstige Luftfahrzeuge (**)	□ Instandhaltung □ Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit □ Prüfung der Lufttüchtigkeit □ Fluggenehmigung
KOMPONENTEN ()**	Vollständige Turbinentriebwerke (**)	□ Instandhaltung
	Vollständige Kolbentriebwerke (**)	
	Elektromotoren (**)	
	Sonstige Triebwerke/Antriebe (**)	
	Komponenten, ausgenommen vollständige Triebwerke(**)	
SPEZIELLE LEISTUNGEN ()**	Zerstörungsfreie Prüfungen (NDT) (**)	□ NDT

BESCHRÄNKUNGEN **(Nur auszufüllen bei Organisationen mit einer Berechtigung für bestimmte Luftfahrzeuge (siehe CAO.A.20 Buchstabe a Nummer 3) oder vollständige Triebwerke, bei denen nur eine Person sowohl für die Planung als auch für die Ausführung aller Instandhaltungsaufgaben zuständig ist)**
Folgende Instandhaltung ist vom Arbeitsumfang ausgenommen (***): — Instandhaltung von Flugzeugen, Hubschraubern und anderen Luftfahrzeugen als ELA2, wenn es sich bei ihrem Antrieb nicht um Elektromotoren oder Kolbentriebwerke handelt; — Instandhaltung von Hubschraubern mit mehr als einem Kolbentriebwerk; und — Instandhaltung vollständiger Triebwerke außer Kolbentriebwerken mit einer Ausgangsleistung von weniger als 450 PS oder Elektromotoren.

Liste der Organisationen, die gemäß einem Qualitätssicherungssystem arbeiten (*)**

Diese Genehmigungsbedingungen sind beschränkt auf die Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie die Tätigkeiten, die im Abschnitt „Arbeitsumfang“ des genehmigten kombinierten Lufttüchtigkeitshandbuchs aufgeführt sind.

Referenz des kombinierten Lufttüchtigkeitshandbuchs:

Datum der Erstausstellung des Handbuchs:

Datum der letzten genehmigten Revision:

Revisionsnummer: ……

Unterschrift:

Für die zuständige Behörde: [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS (*)]

(*) oder EASA, falls die EASA die zuständige Behörde ist.

(**) Nichtzutreffendes streichen, falls die Organisation nicht über die entsprechende Genehmigung verfügt.

(***) Soweit zutreffend ausfüllen.

EASA-Formblatt 3-CAO Ausgabe 2.“